



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Betreuungsrecht plus – Visionen entwickeln nach 25 Jahren Betreuungsrecht

Vortrag von Karl-Heinz Zander auf der Jahrestagung des Fachverbandes diakonischer Betreuungsvereine und Vormundschaftsvereine Rheinland-Westfalen-Lippe am 08.09.2017

1. Klientenorientierung unserer Arbeit

2. Notwendige Rahmenbedingungen unserer Arbeit

3. Bürgerschaftliche Einbindung unserer Arbeit

Liebe Kolleginnen und Kollegen im Fachverband diakonischer Betreuungsvereine und Vormundschaftsvereine RWL,

ich danke Ihnen für Ihre Einladung und freue mich, zu Ihnen sprechen zu können. Dies tue ich einerseits als Geschäftsführer des Betreuungsgerichtstags aber auch als Kollege, der seit 29 Jahren in einem Bochumer Betreuungsverein tätig ist.

Sie haben mich da um einen nicht ganz einfachen Vortrag gebeten: Betreuungsrecht plus – Visionen entwickeln nach 25 Jahren Betreuungsrecht! Wenn ich in die Augenblickliche Landschaft der Betreuungsvereine schaue, entdecke ich dort eher Depressionen als Visionen. Depressionen, weil die Arbeit zu viel wird. Depressionen, weil die Vergütung trotz intensiver Bemühungen noch nicht angehoben worden ist. Depressionen, weil auch die Lebenslagen unserer Klienten und Klientinnen immer schwieriger werden. (banale Visionen: weniger Klienten, vor allem einfachere Klienten)

Wo sollen wir da Visionen herbekommen?

Eine Antwort gibt meines Erachtens das Betreuungsrecht selbst. Diese Orientierung an den konkreten Wünschen des Betroffenen, diese Aufforderung, seine Selbstständigkeit zu stärken und seine Behinderung nicht zu einer Benachteiligung im Rechtsverkehr werden zu lassen – das ist für mich eine Vision, an der wir unsere praktische Arbeit immer wieder ausrichten müssen.

Nach 25 Jahren Betreuungsrecht – auf welchen Gebieten müssen wir heute im Jahr 2017 Visionen entwickeln?

1. Klientenorientierung unserer Arbeit

Wir brauchen zuerst einmal Visionen in der Klientenorientierung unserer Arbeit. Sie wissen, dass die Klientenorientierung eine alte und immer wieder junge Forderung der Sozialpsychiatrie ist. In der Sprache des Betreuungsrechts heißt das „den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist“ (§1901 (3) BGB). Den Wünschen des Betreuten zu entsprechen und nicht den Wünschen der Einrichtung – sie alle wissen, was das in der Praxis bedeuten kann: individuelle, ungewöhnliche Lösungen, Unverständnis beim Personal, Kostenbedenken beim Träger.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert das Deutsche Betreuungsrecht heraus. Denn die UN-BRK will keine stellvertretenden Entscheidungen, welche die Betroffenen entmündigen, sondern es will einen Betreuer, der sich an den Wünschen des Betroffenen orientiert, ihn bei der Umsetzung dieser Wünsche unterstützt – und falls dies notwendig ist, ihn auch nach außen vertritt. Damit ist es mit den Normen der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar.

Es gibt dabei allerdings ein Problem: Die deutsche Betreuungspraxis ist in vielen Fällen nicht vereinbar mit der UN-BRK, weil vielen Betreuerinnen und Betreuern zu wenig Zeit bleibt oder sie sich zu wenig Zeit nehmen, die Wünsche der Betreuten gemeinsam mit ihnen zu entwickeln und zu vertreten. So kommt es leicht zu stellvertretenden Entscheidungen, die von den Betroffenen als Machtmissbrauch erlebt werden.

Diese Wege werden bei einem psychisch erkrankten Erwachsenen anders aussehen als bei einem geistig behinderten Menschen. Wieder andere Fragen stellen sich bei altersdementen Menschen. Der Kern der Aufgabe bleibt jedoch gleich: den Betroffenen in seinem Selbstbestimmungsrecht zu unterstützen und ihm so ein Leben nach seinen Vorstellungen zu ermöglichen.

Aber auch wir selbst können uns an die eigene Nase unseres Betreuungsvereins und unserer eigenen Betreuungsarbeit fassen: wie klientenorientiert sind wir eigentlich? Mit unseren Öffnungszeiten, unserer Geldeinteilung, Wie viel Zeit finden wir zum Besprechen der konkreten Klientenanliegen.

Wie gut zugänglich sind eigentlich unsere Betreuungsvereine für Rollstuhlfahrer und andere bewegungsbehinderte Menschen?

Wie einfach oder wie schwierig ist eigentlich unsere Sprache, mit der wir mit unseren Klienten sprechen. Haben wir eigentlich Flyer in einfacher Sprache, die auch unsere Klienten verstehen?

Das wäre also unsere Vision: eine behindertengerechte Einrichtung, Flyer in leichter Sprache, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die kompetent mit unseren Klientinnen und Klienten kommunizieren.

Dann denke ich an das ganze System des Betreuungswesens. Wie klientenorientiert ist das eigentlich?

Wie klientenorientiert sind Gerichte? Ich habe Bedenken wg. der wachsenden Verrechtlichung des Betreuungsrechts, von der ich überall höre. Sind wir nicht doch in der Gefahr, wieder die alte Buchhalterei des alten Vormundschaftswesens zu werden und weniger die lebendige Hilfe zur Selbstbestimmung, die Betreuung eigentlich sein soll?

Wie klientenorientiert ist die Betreuungsstelle bei der Begleitung des Verfahrens? Auch im Betreuungsverfahren spielen Wunsch und Wille des Betroffenen eine zentrale Rolle. Wie erforscht die Betreuungsbehörde diese Wünsche des Betroffenen? Ist es eine Vision, wenn wir sagen, der Betreute soll sich seinen Betreuer aussuchen können, vor der gerichtlichen Bestellung ein Gespräch mit ihm führen, - anstatt ihn zugeteilt zu bekommen?

Klientenorientierung heißt Patientenrechte und Teilhaberechte durchsetzen. Meiner Erfahrung nach werden Patienten in den Kliniken häufig nicht ernst genommen. Und erst recht nicht unsere Klienten, wenn sie schlecht riechen und sich nicht gewählt ausdrücken können. Ist es da eine Vision, wenn sich

Ärzte mit großer Geduld gerade an die Aufklärung solcher Menschen machen – und wenn sie nicht nur mit dem Betreuer sprechen, weil das schneller geht.

2. Notwendige Rahmenbedingungen unserer Arbeit

Zuerst, weil das am meisten drängt, muss hier eine auskömmliche Vergütung genannt werden. Alle Fachverbände und Berufsverbände im Betreuungswesen zusammen haben sich in den letzten zwei Jahren immer wieder für eine auskömmliche Vergütung eingesetzt, zum Schluss in Form einer 15% Erhöhung der Vergütung als Soforthilfe. Wie Sie wissen, haben die Bundesländer die Notwendigkeit dieser Maßnahme noch nicht erkannt. Das ist bedauerlich, da fällt mit als Reaktion eigentlich auch nur noch „Depression“ statt „Vision“ ein. Nicht zu vergessen: eine dynamische Vergütungsanpassung, wie wir es auch aus der eingliederungshilfe kennen. Danach muss dann eine umfängliche Diskussion zu Vergütung und Qualität im Betreuungswesen erfolgen.

Das zweite, was mir als wirklich Vision einfällt, ist die Weiterentwicklung und gesellschaftliche Etablierung eines Berufsbildes für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer. Ich denke, auch diese Bemühungen sollten die betreuungsvereine mittragen, zumal sie von ihrer eigenen Arbeitsqualität gut aufgestellt sind. aber wir brauchen dieses gemeinsame Berufsbild, um uns in der Öffentlichkeit vertrauensvoll darstellen zu können.

Bezüglich der Qualität ihrer Arbeit sind die Betreuungsvereine gut aufgestellt. Das brauche ich Ihnen nicht zu erzählen, Sie sind schließlich der Verband, der schon 2005 unter der fachlichen Beratung von Prof. Merchel ein Projekt zur Qualitätsentwicklung in den Diakonischen Betreuungsvereinen gestartet hat. Das hat mich damals – zum Anfang meiner Arbeit als Geschäftsführer des BGT – sehr beeindruckt.

Damals haben wir uns mit der Dreiteilung von Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität vertraut gemacht.

Ich wünsche mir, dass Qualität unserer Arbeit ein dauerndes Ziel und eine dauernde Vision unserer Arbeit bleibt. Wir brauchen dazu stabilisierende Elemente. Ich denke da an genug Zeit für einen regelmäßigen fachlichen Austausch im Team des Betreuungsvereins, aber auch an externe fachliche Supervision.

ich denke da an die Qualifizierung unserer Betreuungsarbeit als fachlich durchdachte Soziale Arbeit. Nicht nur an Einzelfallhilfe (das können die meisten von uns sehr gut) sondern auch an die Einbeziehung des Gemeinwesens, an die Einbeziehung der Nachbarn in unsere Arbeit mit dem Betreuten. Meiner Ansicht nach kann Betreuungsarbeit diese Aspekte nicht vernachlässigen.

Einen besonders schönen Satz von Helmut Simon, Bundesverfassungsrichter von 1922 – 2013, möchte ich Ihnen zu diesem Punkt mit auf den Weg geben. Helmut Simon sagt: „Wer wenig im Leben hat, soll viel im Recht haben.“ Das war seine Auffassung von Sozialgesetzgebung und Sozialrechtsprechung. Wenn schon das persönliche Schicksal, ein körperliches oder seelisches Handicap einen Menschen benachteiligt, dann soll wenigstens das Recht ein Gegengewicht schaffen. So können Sie ganze Kapitel der Sozialgesetzgebung der Nachkriegszeit lesen, z.B. das Schwerbehindertenrecht, so können wir aber auch unsere Arbeit als rechtliche Betreuerinnen und Betreuer verstehen: die zu kurz gekommenen sollen nicht hören „Pech gehabt“, sondern „wir wollen als Gemeinschaft, als Staat eure Handicaps ausgleichen, euch beim Tragen eurer Lasten helfen“. Das wäre doch schön, wenn

Betreuungsvereine Spezialisten wären für diesen Lastenausgleich. Unsere Vision: „Wer wenig im Leben hat, soll viel im Recht haben.“

3. Bürgerschaftliche Einbindung unserer Arbeit

Damit meine ich einerseits unsere bürgerschaftliche Verantwortung für die Systeme, in denen wir arbeiten. Bürgerschaftliche Mitverantwortung für eine gute Vernetzung des Betreuungswesens in unserer Stadt oder unserem Landkreis, bürgerschaftliche Verantwortung auch für die Psychiatriepolitik, Seniorenpolitik, Behindertenpolitik in unserer Kommune. Nicht zuletzt genannt werden soll die Mitverantwortung für das Funktionieren der örtlichen Arbeitsgemeinschaft nach § 4 LBtG NRW.

Und andererseits unsere Verantwortung für die Menschen, die dies alles tragen. Für die ehrenamtlichen Funktionsträgern in unseren Vereinen und in unseren Kommunen, Verantwortung für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer und auch für die ehrenamtlichen Bevollmächtigten.

Das Ehrenamt ist die lebendige Wurzel der Betreuungsvereine. Ein Betreuungsverein, der keine Ehrenamtlichen gewinnt, fortbildet und betreut ist kein Betreuungsverein. Das gilt gegenseitig: Ehrenamtliche tragen unsere Betreuungsvereine und ehrenamtliche werden von unserem Betreuungsvereinen getragen.

Visionen sind hier, dass Ehrenamtliche Ehrenamtliche begleiten. Die Diakonie Krefeld und Viersen hat dieses Projekt vorgestellt (Wilfried Meyerling und Achim Rothe). Es gibt aber auch in Schleswig-Holstein das Modell der ehrenamtlichen Vorsorgelotsen, die Interessierte bei der Abfassung ihrer Vorsorgevollmacht beraten.

Und wir haben auch eine Verantwortung für den guten Ruf des Betreuungswesens in Deutschland. Wir sind verpflichtet, in die Öffentlichkeit hineinzuwirken zur Herstellung eines besseren Verständnisses vom Betreuungsrecht. Das kann in den Medien auf Ortsebene geschehen, das können große Kampagnen in einem Bundesland sein.

Das wäre doch eine schöne Vision: Wenn beim Stichwort Betreuungsrecht in den Medien nicht mehr von der Veruntreuung von Geld und der Bevormundung alter Leute gesprochen würde, sondern von der hilfreichen Nähe von Menschen, die Lotsen sind im schwierigen Lebensalltag von Menschen in schwierigen Lebenslagen.

Eine der schönsten Visionen haben Sie selbst auf Ihr Tagungsprogramm geschrieben: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Unsere Vision: Die Würde des Menschen bewahren! Wo bekommen wir die Kraft dazu her. Der französische Dichter Antoine de Saint-Exupéry hat in seinem Werk Stadt in der Wüste den schönen Satz geschrieben: Wenn Du ein Schiff bauen willst, so trommle nicht Leute zusammen um Holz zu beschaffen ..., sondern lehre sie die Sehnsucht nach dem endlosen weiten Meer!“

So möchte ich Ihnen ein weites Herz wünschen für den Abschluss Ihrer Tagung und für die Zukunft Ihrer Arbeit! Und weil ich in zwei Monaten in den Ruhestand gehe, darf ich mich von Ihnen als einem sehr geschätzten Partner in der Zusammenarbeit im Betreuungswesen in NRW und darüber hinaus verabschieden. Ich wünsche Ihrem Verband auch in Zukunft alles Gute!